



## Vereinbarung

zwischen

**Stadt Erding** vertreten durch den Oberbürgermeister Max Gotz

- im folgenden **Träger** genannt -

und

---

(Name, Vorname)

---

(Anschrift)

---

(Telefon / E-Mail)

- im folgenden **Sorgeberechtigte/r** genannt -  
des Kindes

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname des Kindes)

### § 1 Aufnahme des Kindes

Der Träger nimmt das oben genannte Kind während der Ferienbetreuung 2023/24 in einer Erdinger Grundschule auf. Die von den Sorgeberechtigten gebuchte Betreuungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

### § 2 Elternbeitrag, Mittagessen

1. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die im Buchungsbeleg eingetragenen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu leisten.
2. Bei einer Betreuung von 07.00 bis 17.00 Uhr ist das warme Mittagessen in der Gebühr enthalten. Die Zwischenmahlzeiten am Vor- und Nachmittag sind von den Kindern mitzubringen.

### § 3 Abholung des Kindes und weitere Nebenabsprachen

1. Das Personal der Ferienbetreuung darf am Ende der Betreuungszeit das Kind grundsätzlich nur den Sorgeberechtigten übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten.

Zur Abholung berechtigt ist/sind folgende Person/en:

---

(Name, Anschrift, Telefon)

---

(Name, Anschrift, Telefon)

Soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist die Leitung der Betreuung vor Ort am Morgen zu informieren. Geschwister sind erst ab 12 Jahren und nur mit Vollmacht und Absprache mit der Leitung berechtigt, das Kind abzuholen.

Bei Fernbleiben des Kindes müssen die Betreuerinnen der Ferienbetreuung rechtzeitig (bis 8:30 des Betreuungstages) schriftlich oder telefonisch verständigt werden. Bei kurzfristigen Veränderungen ist die Ferienbetreuung am Betreuungsort telefonisch zu informieren.

2. Der Vertrag kann jederzeit durch Nebenabsprachen schriftlich ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für weitere Ermächtigungen der Sorgeberechtigten, die die Schule benötigt z. B. für Erkrankungen (Medikamentengabe) des Kindes.

3. Mit dem Ende der gebuchten Ferienbetreuungszeit endet auch die Aufsichtspflicht seitens der Betreuerinnen.

#### **§ 4 Anzeige von wesentlichen Veränderungen**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Der Sorgeberechtigte ist insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bisher sorgeberechtigten Person sowie einen Wohnortwechsel mitzuteilen.

#### **§ 5 Ausschluss von der Ferienbetreuung**

Schüler können vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende Krankheit vorliegt, sie den Einrichtungsbetrieb nachhaltig stören und/oder den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht folgen.

#### **§ 6 Ausflüge**

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die Betreuerinnen der Ferienbetreuung Ausflüge wie z.B. zum nächstgelegenen Spielplatz mit dem Kind unternehmen.

#### **§ 7 Rechtsanspruch**

Bei Änderungen oder Schließungen von Gruppen werden Sie umgehend von der Stadt Erding informiert. Sofern Sie keine anderen Informationen von uns erhalten, findet die Betreuung am genannten Ort statt.

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung während der Ferienzeit besteht nicht. Die Plätze sind begrenzt und werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Nach dem Anmeldeschluss können keine Anmeldungen, Änderungen oder Stornierungen angenommen werden.

#### **§ 9 Datenschutz**

Zur Durchführung des Angebotes erheben, verarbeiten und nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies im Rahmen Anmeldung nötig und nach geltendem Datenschutzrecht zulässig ist. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.

Erding, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Trägers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)